

# § 48 HarbG

HarbG - Heimarbeitsgesetz 1960

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten sinngemäß auch für Abänderungen und Verlängerungen von Heimarbeitsgesamtverträgen.

In Kraft seit 27.04.1961 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)